



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Tierschutz

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

bietet, der einzige Ausweg. Ein praktisches Bedenken ist es, daß das jetzige Wahlgesetz mit dieser Neuregelung unvereinbar wäre. Aber dieses Gesetz wartet doch nur darauf, daß ihm der Todesstoß gegeben werde. Nicht viele würden ihm ihre Thräne nachweinen, wenn es den Hals bräche über einer Weiterentwicklung des Grundsatzes, wonach die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen den Maßstab für ihre Heranziehung zur Steuer bilden soll.

Osnabrück

Heinrich Freiherr von Jedlitg



Der Tierschutz

5. Der Tierschutz und die Jugend



ie Thatsache, daß erstens die Tierquälerei zum großen Teil ihren Grund in der Unwissenheit hat, zweitens die Roheit unter den Erwachsenen in vielen Fällen der mangelhaften Erziehung zuzuschreiben ist, legte den Tierschutzvereinen den Gedanken nahe, zu untersuchen, wie man die Jugend für die Bestrebungen der Vereine gewinnen könne, und zwar durch den Unterricht sowohl als durch die Erziehung. Daß auch in dieser Beziehung die widersprechendsten Ansichten laut geworden und die mannichfachsten Versuche angestellt worden sind, ist leicht erklärlich.

Vielfach glaubte man, in Schülervereinen ein wertvolles Mittel zur Verhütung von Tierquälerei gefunden zu haben, und in der That entstanden in verschiedenen Ländern, auch in Deutschland, Vereine, deren Mitglieder sich schriftlich verpflichteten, den Grundsätzen des Tierschutzes treu zu bleiben und weder Tierquälereien zu begehen, noch von Mitschülern zu dulden. Wie erfolgreich auch diese Vereine dem pädagogischen Laien erschienen, so wurde doch bald in den Reihen der Lehrer das Unnatürliche und Schädliche erkannt, daß die Vereine nur auf Antrieb des Lehrers entstehen, daß sie die Angeberei befördern und zur Überhebung der Schüler führen, die den Vorstand bilden. Das Vereinswesen in die harmlose Kinderwelt hineinzutragen, wurde als erkünstelt und altklug erkannt. Und so haben, wenn auch die Bildung von Schülervereinen noch heute von einzelnen Anhängern der Bewegung unterstützt wird, die größern Vereine und Verbände von einer Förderung abgesehen.

Ein wesentliches Mittel zur Ausbreitung der Tierschutzidee unter der Jugend und dadurch zur Unterdrückung der Roheit erblickten die Tierschutzvereine in der Unterweisung durch den Unterricht, und zwar durch den Unterricht in der Religion, im Deutschen und in der Naturkunde. Aber auch hier waren die Ansichten geteilt. Auf der einen Seite wollte man dem Tierschutz

einen besondern Platz im Unterrichte geben und ihn organisch damit verbinden; ein Bestreben, das noch 1892 zu Karlsruhe in einem Antrage Ausdruck fand. Doch hat auch in dieser Beziehung der gemäßigte Tierschutz das Richtige erkannt und einen so weitgehenden Antrag abgelehnt.

Weiterhin wurde der Vorschlag gemacht und auch z. B. in München ausgeführt, auf die Erziehung der Kinder während der schulfreien Zeit hinzuwirken durch Errichtung von Volkskindergärten und Kinderhorten. Auf dem Kongreß in Dresden 1884 beschloß man, daß die Tierschutzvereine in diesem Sinne wirken sollten, und daß bei der Ausbildung der Kindergärtnerinnen ebenso wie der Volksschullehrer auf die Zwecke des Tierschutzes Rücksicht zu nehmen sei.

Als wesentliches Mittel wurde allgemein die Verbreitung von passenden Schriften und Hilfsmitteln angesehen, ferner die Gewinnung der Lehrer für die Sache des Tierschutzes. Nach vielfachen Verhandlungen auf den Kongressen in Gotha und Wiesbaden erließ der deutsche Verband ein Ausschreiben, worin er den besten bei der Erziehung in Kindergärten und Volksschulen von Lehrern zu benutzenden Leitfaden zu prämiiren versprach. Er sollte neben seinem allgemeinen Inhalt namentlich volkstümliche, kindlich gehaltene kurze Verse zur Erweckung von Tierfreundlichkeit und Warnung vor Tierquälerei enthalten. Der preußische Kultusminister von Gopler sprach sich über die Bestrebungen der Tierschutzvereine auf dem Gebiete der Erziehung günstig aus und stellte eine Unterstützung in Aussicht. Der von dem Rektor Peter in Kassel verfaßte Leitfaden für die Erziehung der Kinder zur Beschützung der Tiere wurde von dem Verbands mit dem ersten Preise bedacht und außerdem mit der von der Prinzessin Wilhelm von Preußen (der jetzigen Kaiserin) gestifteten goldnen Medaille ausgezeichnet. Der Leitfaden wurde in einer größern Anzahl durch den preußischen Kultusminister an Seminarien und Präparandenanstalten verteilt und von verschiedenen königlichen Regierungen zur Anschaffung für Lehrerbibliotheken empfohlen, sodaß sich bald eine zweite Auflage notwendig machte.

Zur Ausbreitung der Tierschutzideen in der Jugend werden seit einigen Jahren auch zahlreiche Kalender in Schule und Haus verbreitet, die durch belehrende und erzählende Aufsätze die Jugend zur Pflege der Tiere ermuntern und von Quälerei abzuhalten suchen. Durch Petitionen wurde in vielen Bezirken das Verbot erreicht, in Gegenwart von Kindern Tiere zu schlachten. Zahlreiche Regierungserlasse erkennen die Pflicht der Lehrer an, einen günstigen Boden für die Bestrebungen der Tierschutzvereine zu bereiten und so mitzuwirken, daß die sittliche Idee, die der Tierschutz verfolgt, in immer weitere Kreise getragen werde. In die Schulbücher sind passende Lesestücke aufgenommen worden, kurz, die Schulbehörden und der Lehrerstand unterstützen den Tierschutz in ausreichender Weise. Die Tierschutzvereine selbst werden diese ihre erzieherische Thätigkeit auch in Zukunft nicht aus den Augen verlieren.

4. Der Tierschutz und die Vivisektion

Als im Anfange der siebziger Jahre in London bei Gelegenheit eines ärztlichen Kongresses Versuche mit Hunden gemacht werden sollten, um die giftigen Wirkungen des Alkohols zu zeigen, wurde die öffentliche Aufmerksamkeit zum erstenmale auf den Tierversuch gelenkt. Die Folge davon war, daß sich besondere Vereine zur Bekämpfung der Tierversuche (Vivisektionen) bildeten, und ihrer eifrigen Thätigkeit gelang es, unterstützt durch die hohe Aristokratie und durch Würdenträger der Kirche, 1876 ein Gesetz durchzubringen, wodurch Hunde, Pferde, Esel, Maultiere und Katzen von der Vivisektion ausgeschlossen wurden.

Dieser Vorgang in England wurde in den Tierschutzvereinen des Festlandes bekannt und fand großes Interesse und meist unbedingten Beifall, zumal da es die Gegner der Vivisektionen verstanden, durch geschickte Agitation und übertriebene Darstellung der bei den Vivisektionen vorgekommenen Grausamkeiten auf die Phantasie zu wirken. Aber die besonnenen Mitglieder der Tierschutzkreise suchten zunächst den wirklichen Stand der Sache zu erkunden. Die schweizerischen Tierschutzvereine faßten auf einer Konferenz in Aarau am 28. März 1876 folgende Resolution: 1. Die Berechtigung der Vivisektionen muß im Interesse der Wissenschaft und Menschenheilkunde anerkannt werden. 2. Sie sollen auf das notwendigste Maß beschränkt werden. Wo durch die exakte Wissenschaft physiologische Gesetze und Resultate schon lange festgestellt sind, sollen Vivisektionen als bloßes interessantes Experiment nach Belieben der einzelnen nicht vorgenommen werden dürfen. 3. Vivisektionen dürfen nur in öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten unter Erlaubnis und Leitung ihrer Vorsteher, nicht aber von Privaten in Privathäusern vorgenommen werden. 4. Wo totes Material dem Zwecke des Unterrichts vollständig genügt, da dürfen keine lebenden Tiere zu diesen Operationen verwendet werden. 5. Die Tierschutzvereine sollen sich in diesem Sinne bei den örtlichen Schul- und Erziehungsbehörden verwenden. Unter Vorlegung dieser Resolutionen wandte sich der Zentralvorstand der schweizerischen Vereine an die medizinische Fakultät der Hochschule zu Zürich mit der Bitte, ein Gutachten abzugeben über die Notwendigkeit, Berechtigung oder Unentbehrlichkeit der Vivisektionen und die Möglichkeit und die Art der Beschränkung. Das erbetene Gutachten verbreitete sich in ausführlicher Darlegung über die unbedingte Notwendigkeit der Vivisektionen im Interesse der Physiologie und der Medizin, hielt die Berechtigung für selbstverständlich, wies auf die Betäubung der Versuchstiere hin, auch darauf, daß die Qualen und Schmerzen der Tiere von der Laienwelt überschätzt würden, erklärte sich mit Punkt 1 und 4 einverstanden, mit Punkt 2 teilweise, wandte sich aber gegen Punkt 3 und 5.

In Deutschland begann die Bewegung mit einem Vortrage von Ernst von Weber in Dresden, worin die völlige Nutzlosigkeit der Vivisektionen für

die Heilkunde behauptet und in drastischer Weise eine größere Anzahl von Vivisektionen in ihren Einzelheiten geschildert wurde. Später wurde dieses Material vervollständigt und als Flugblatt „Die Folterkammern der Wissenschaft“ an die gebildete Welt Deutschlands versandt.

Hierdurch veranlaßt, befaßte sich der rheinisch-westfälische Verband 1879 in Köln mit der Frage. Nach längern Verhandlungen einigte man sich in Krefeld zu folgendem Beschlusse: In Erwägung, daß die Wissenschaft in ihrer Entwicklung in keiner Weise gehindert werden darf, in Erwägung ferner, daß die Vivisektionen an den staatlichen Anstalten bereits unter staatlicher Kontrolle stehen, und daß es zu wünschen ist, daß auch die von Privatpersonen ausgeübten Vivisektionen unter eine solche Kontrolle gestellt werden, stimmt der Verbandstag einstimmig folgenden Resolutionen zu: 1. Die Notwendigkeit und Berechtigung der Vivisektion muß im Interesse der Wissenschaft und der Menschenheilkunde anerkannt werden. 2. Sie soll auf das notwendigste Maß beschränkt werden, namentlich ist sie unstatthaft, wo totes Material zur Erreichung des Zweckes genügt. 3. In allen Fällen, wo es nicht den Zwecken der Operation widerstreitet, sollen Betäubungs- und nicht bloß Lähmungsmittel angewendet werden. 4. Sobald der wissenschaftliche Zweck des Experiments erreicht ist, darf das Tier, wenn der Schmerz darnach fort dauert, zu keinem weiteren Experiment aufbewahrt, sondern muß sofort getötet werden.

Auf dem in Gotha 1879 tagenden deutschen Kongreß bekam eine schärfere Richtung die Oberhand. Der Kongreß erklärte sich in Bezug auf die Frage der Notwendigkeit für unzuständig und beschloß folgende Petition an Bundesrat und Reichstag: „Die Vivisektionsfrage einer gesetzlichen Regelung entgegenzuführen und, so lange überhaupt dieses Studium von der Wissenschaft für unentbehrlich erklärt werden sollte, in jeder Richtung dafür zu sorgen, daß Ausschreitungen völlig vermieden würden.“ Die einzelnen Punkte, die er zur Berücksichtigung empfahl, sind im wesentlichen dieselben, wie die in den Krefelder Beschlüssen.

Wenn nun auch diese Abschwächung von den Delegirten des rheinisch-westfälischen Verbandes im Interesse der Einigkeit angenommen wurde, so haben sich doch der Verband wie die einzelnen Vereine geweigert, sich einer Agitation zur Aufhebung oder Beschränkung der Vivisektion anzuschließen. Auf der andern Seite gründete man dagegen besondere Vereine, die sich die Bekämpfung der Vivisektion ausschließlich zur Aufgabe stellten, und in Dresden, Leipzig, Hamburg und Berlin kam es zu einer Trennung in den Vereinen. Die erwähnte Petition wurde 1880 an den Reichstag und Bundesrat abgehandelt, aber abgelehnt. Auf dem Kongreß in Wiesbaden 1881 beschloß man, von einem weitem Vorgehen abzusehen.

Inzwischen hat der Hannoverische Verein zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Tierfolter in einer Petition an das preußische Abgeordnetenhaus um

ein Verbot der Vivisektion als Unterrichts- und Forschungsmittel. Der Antrag Sansens, die Petition der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, damit das Geeignete geschehe, um die Vivisektion zu Demonstrationszwecken gänzlich zu unterdrücken und die Vivisektion zu Forschungszwecken einzuschränken, wurde nach längerer Debatte, woran sich auch der Kultusminister beteiligte, abgelehnt, dagegen der Antrag Minnigerodes, die Petition in Bezug darauf, ob und in welchem Sinne die Vivisektion als Mittel des Unterrichts auf den öffentlichen Lehranstalten zu entbehren sei, und ob eine Anregung in Bezug auf strafgesetzliche Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Vivisektion für die Reichsgesetzgebung geboten sei, der königlichen Staatsregierung zur Ermägung zu überweisen, durch die Konservativen, das Zentrum und einen Teil der Freikonservativen angenommen.

Der Minister forderte nun von sämtlichen Hochschulen Gutachten ein und veranlaßte den Professor der Physiologie Heidenhain in Breslau, dem selbständig denkenden Teile des Publikums Material zur Gewinnung eines eignen Urteils in dem Vivisektionsstreite zu geben. Dieser weist die Unentbehrlichkeit der Tierversuche nach, widerlegt die Einwürfe und Vorwürfe der Gegner, giebt allerdings die Möglichkeit des Mißbrauchs zu, verneint aber den Mißbrauch auf den deutschen Universitäten und hält ein unbedingtes Verbot der Privatvivisektionen für bedenklich. Für bemerkenswert hält er die Krefelder Resolutionen, die er für den Ausdruck des thatsächlichen Zustandes in den medizinischen Anstalten erklärt.*)

Durch Erlaß des Kultusministers vom 2. Februar 1885 wurde dann in Preußen die Vivisektionsfrage geregelt. Der Erlaß lautet: „Die infolge meines Erlasses vom 13. Dezember 1883 von den medizinischen Fakultäten bezüglich der sogenannten Vivisektionsfrage erstatteten Berichte haben mich in der Überzeugung bestärkt, daß auf unsern Landesuniversitäten bei Anwendung und Ausföhrung der Versuche am lebenden Tiere nach maßvollen und billigenwerten Grundsätzen verfahren wird, und daß dabei neben den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Lehramts auch die Anforderungen der Humanität gebührende Beachtung gefunden haben. Um in dieser Richtung auch für die Zukunft allen Zweifeln vorzubeugen, erachte ich es für sachdienlich, die der bisherigen Praxis zu Grunde liegenden Gesichtspunkte durch eine allgemeine Anordnung gegen die Möglichkeit von individuellen Abweichungen sicherzustellen. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch: 1. Versuche am lebenden Tiere dürfen nur zu ernstern Forschungs- oder wichtigen Unterrichts-zwecken vorgenommen werden. 2. In den Vorlesungen sind Tierversuche nur in dem Maße statthast, als dies zum vollen Verständnis des Vorzutragenden

*) Die Vivisektion. Auf Veranlassung des königlich preussischen Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten besprochen von Professor Dr. Rudolf Heidenhain. Leipzig, Breitkopf und Härtel.

notwendig ist. 3. Die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen sind in der Regel noch vor Beginn der eigentlichen Demonstration und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen. 4. Tierversuche dürfen nur von den Professoren und Dozenten oder unter deren Verantwortlichkeit ausgeführt werden. 5. Versuche, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultats an niedern Tieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen und nicht an höhern Tieren vollzogen werden. 5. In allen Fällen, wo es mit dem Zwecke des Versuchs nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Tiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden.“ Ähnlich lauten die hairischen Vorschriften.

Trotzdem wird die Agitation von den Vereinen gegen Vivisektion noch heute fortgesetzt, um sie gänzlich abzuschaffen oder doch möglichst einzuschränken, und noch heute werden die Vertreter der Wissenschaft und des gemäßigten Tierschutzes in gehässiger Weise persönlich angegriffen. Der Verband der deutschen Tierschutzvereine aber hat 1884 in Dresden und 1893 in Karlsruhe den auf die Vivisektion bezüglichen Anträgen kein Gehör geschenkt und in der Vivisektionsfrage weiter keinen Beschluß gefaßt.

5. Der Transport der Tiere

Einen ruhigen Verlauf nahmen die sehr umfangreichen Verhandlungen über den Transport der Tiere. Mancherlei Übelstände, die sich in den letzten Jahrzehnten durch die Vermehrung des Transports und durch die Eisenbahnen herausgestellt haben, bildeten den Gegenstand von Verhandlungen und Petitionen der Tierschutzvereine, die auch zum Teil von Erfolg begleitet wurden.

Zahlreiche polizeiliche Verfügungen, den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Bezirke angepaßt, regeln den Transport des Schlachtviehes und des Geflügels auf Straßen und Wegen, wie das Treiben des Großviehs und Kleinviehs, das Knebeln der Kälber, das Aufladen und Abladen, das Treiben der Gänse, das Tragen des Geflügels u. s. w. Alle diese Verfügungen auch nur auszugsweise wiederzugeben, würde hier zu weit führen. Der Gegenstand ist auch von mehr örtlichem Interesse.

Ebenso ist der Transport mit der Post verhältnismäßig geringfügig; es handelt sich da hauptsächlich um Geflügel. Die Bemühungen der Tierschutzvereine, namentlich des rheinisch-westfälischen Verbandes, um Besserung der Transportbehälter scheiterten an der Weigerung der obersten Postbehörde, in dieser Beziehung Bestimmungen zu erlassen. Die Postordnung hat folgende Bestimmung: „Die Annahme lebender Tiere zur Beförderung durch die Post kann nur insoweit stattfinden, als die Versendung solcher Tiere überhaupt mit dem postmäßigen Betriebe vereinbar ist.“ Im Jahre 1883 wurde eine Bestimmung für Tiersendungen mit Nachnahme erlassen und 1890 auf alle Tiersendungen ausgedehnt.

Von größerer Bedeutung sind die Transportverhältnisse auf Eisenbahnen. Eine der größten Schwierigkeiten, die sich den Bestrebungen der Tierschutzvereine anfangs in den Weg stellten, war außer der Verteuerung des Transports die Mannichfaltigkeit der Eisenbahnverwaltungen und ihrer Bestimmungen, und diese Verschiedenheit ist auch noch heute das Haupthemmnis bei den Bestrebungen, den Transport international zu regeln. Erst mit Übernahme der preussischen Bahnen durch den Staat wurde die Sache für Deutschland einfacher. Zahlreiche Gesuche von Tierschutzvereinen suchten den Transport zu bessern. Gewünscht wird darin in der Regel die Beförderung nach Stückzahl, Sonderung der großen und kleinen Tiere, Feststellung eines Normalmaßes für Groß- und Kleinvieh, Beaufsichtigung durch Wächter, möglichst durchgehende Viehzüge, während der Sommermonate Benutzung der Nacht zur Fahrt, ausreichende Fütterung und Tränkung, sofortige Ausladung am Bestimmungsorte, Beseitigung der offenen Wagen, Anbringen von Ventilationsvorrichtungen, Längstellung der befestigten Tiere, passende Fußboden.

Infolge der wiederholten Beschwerden über zu enge Verladung und unzureichende Pflege der auf den Eisenbahnen beförderten Tiere erließ der preussische Handelsminister unterm 4. Juli 1876 ein Rundschreiben an sämtliche Eisenbahndirektionen, worin er ausdrücklich verlangte, der übermäßig engen Verladung der Tiere entgegenzutreten und nötigenfalls widerstrebende Versender bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Ferner wurden die Vorschriften eingeschärft, wonach bei Ankunft von Viehzügen auf den Stationen Wasserbehälter bereitzuhalten sind. Endlich soll dafür gesorgt werden, daß möglichst geräumige und ventilirte Wagen verwendet, und daß die Viehbegleiter ihren Platz in nächster Nähe der begleiteten Wagen erhalten und einnehmen.

Weitere Petitionen, insbesondere die vom 28. Februar 1878 von einer großen Zahl deutscher Vereine, hatten den Erfolg, daß vom Reichskanzleramt eine Konferenz von Veterinärbeamten und Eisenbahnsachmännern nach Berlin berufen wurde, die als Ergebnis ihrer Beratungen ein Gesetz über Verladung und Beförderung des Viehs auf Eisenbahnen vorschlug, worin vielen der gerügten Übelstände Rechnung getragen wurde. Namentlich waren die Einrichtungen für Verladung, Vorrichtungen auf den Bahnhöfen, Beschaffenheit der Rampen und Einstellräume anerkennenswert. Doch blieben noch viele Wünsche unberücksichtigt. So wurde zwar die Benutzung auch offener Gepäckwagen für Schlachtvieh und fester Käfige für Geflügel gestattet, aber über Überfüllung der Viehwagen, den Transport der Hunde, sofortige Ausladung der Viehtransporte, über Tränkestationen, Beschleunigung des Viehtransports, Benutzung der Personenzüge u. s. w. ungenügende Bestimmungen getroffen. Insbesondere wurden die Vorschläge gar nicht gesetzlich festgestellt, sondern das Ergebnis der Beratungen in den Bestimmungen über Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 zusammengefaßt.

Inzwischen ging das Bestreben der Tierschutzvereine zunächst dahin, teils selbständig für Fütterung und Tränkung der Transporttiere zu sorgen, teils sich an die Versender und an die Eisenbahndirektionen und deren Beamte mit der Bitte zu wenden, für Tränkung und Fütterung durch Mitgeben von Futter und Trinkgefäßen zu sorgen.

Doch ließ man auch die Verfolgung der Angelegenheit bei den Behörden nicht aus dem Auge. In einer Eingabe an den deutschen Reichskanzler vom 6. Juni 1882 bat der deutsche Verband, „eine internationale Regelung des Viehtransportwesens in dem Sinne anzuregen, daß für den Transport von Tieren in größerer Zahl nur zweckmäßig eingerichtete Wagen verwendet würden, die eine Überfüllung verhüteten und die Ernährung der Tiere während der Fahrt gestatteten.“ Das Reichseisenbahnamt erklärte zwar hierauf, dem Ansuchen keine Folge geben zu können, gab aber doch die Versicherung, daß das regste Streben obwalte, den Viehtransport auf Eisenbahnen soviel wie möglich zu erleichtern und zu verbessern.

Im November 1885 tagte nach einem Beschluß des Wiener Kongresses eine internationale Tierschutzkonferenz in München. Dort wurde beschlossen, gemeinsam gegen Länder vorzugehen, die noch keine hinreichenden gesetzlichen Bestimmungen über Viehtransport hätten, wie Frankreich, Italien, Belgien, England, Holland. Der schweizerische Zentralvorstand wurde beauftragt, die nötigen Schritte zu thun. Dieser wandte sich an die Staatsregierungen und Eisenbahnverwaltungen mit der Bitte, den Transport mit Bezug auf die Transportmittel, die Pflege der Tiere und den Umfang der Ladung zu regeln, indem er die Wünsche der Tierschutzvereine in dieser Beziehung darlegte. Die Vorstellungen wurden freundlich beantwortet, aber dabei blieb es, und nur der schweizerische Bundesrat sah sich veranlaßt, einen Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen zu geben, worin über den Transport der Tiere, die Lieferung, das Ein- und Ausladen, die Begleitung und die Fütterung genaue Bestimmungen getroffen werden.

Auf dem letzten internationalen Kongreß in Dresden 1889 wurde nun in Anbetracht dessen, daß die bestehenden Verordnungen noch manche Lücken haben, z. B. hinsichtlich der Größe der Wagen, daß manche Vorschriften, z. B. die über die Tränkung, kaum gehandhabt werden können, daß noch immer die sogenannten Trommeln, die Unterlasten zwischen den Achsen der Wagen, zum Transport benutzt werden, beschlossen, eine Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, die Frage eines humanen Tiertransports zu beraten und bei den zuständigen Behörden die zweckdienlichsten Schritte mit aller Energie einzuleiten.

Endlich wäre noch der Transport zu Schiffe zu erwähnen. Auf unsern größern Flüssen werden Schiffe zur Viehbeförderung wegen der langen Transportdauer selten benutzt. Höchstens sieht man zuweilen einige Käfige auf Deck

stehen, die Gänse und andres Geflügel beherbergen, auch einzelne Pferde werden in besondern Transportkasten verschickt. Die überseeischen Transporte finden teils in Auswandrerdampfern, teils in besondern sogenannten Ochsendampfern statt. Die Ausfuhr ist nicht sehr umfangreich und geht hauptsächlich nach England. Dagegen hat sich die Einfuhr von Schlachtieren aus Amerika und Australien sowie aus Dänemark in den letzten Jahrzehnten außerordentlich gehoben. Besondere Bestimmungen über die Verladung von Tieren auf Schiffen bestehen in Deutschland nicht. Man richtet sich nach den Bestimmungen vom 13. Juli 1879 über die Transporte von Tieren auf den Eisenbahnen und den ergänzenden Bestimmungen vom 28. November 1887 über den Transport nach den Nordseehäfen. Alle Bestrebungen sind darauf gerichtet gewesen, 1. das Verladen möglichst zweckmäßig zu gestalten, was neuerdings durch eine Art Fahrstuhl geschieht, der durch eine Dampfwinde von der Hauptluke in das Zwischendeck auf und ab bewegt wird; 2. die Schiffsräume möglichst gut und zweckmäßig zu ventiliren; 3. Überladungen zu vermeiden, damit die Tiere nicht zu gedrängt stehen und die Fütterung und Tränkung sowie die Reinigung des Raumes bequemer geschehen kann; 4. eine strenge Überwachung durch energische Beamte anzuordnen.

6. Die Betäubung der Schlachttiere

Ein weiterer Gegenstand, der in Tierschutzvereinen zu lebhafter Erörterung Anlaß gegeben hat und noch giebt, ist die Betäubung der Schlachttiere vor dem Schlachten. Die Frage hat nicht weniger Staub aufgewirbelt, als die Vivisektion und noch in neuerer Zeit, namentlich in der Schweiz, zu den heftigsten Kämpfen geführt. Auch hier soll der Versuch gemacht werden, den Leser durch eine möglichst unbefangne Darstellung über das Wesentliche zu unterrichten.

Der Grundgedanke, der die Tierschutzvereine bei ihrer Agitation für Einführung der obligatorischen Betäubung der Schlachttiere leitete, ist 1. den Tieren unnötige Qualen beim Schlachten selbst und bei den Vorbereitungen dazu zu ersparen; 2. die Öffentlichkeit bei dem Schlachten auszuschließen, namentlich Kinder fernzuhalten.

Fast auf allen Kongressen der Tierschutzvereine, internationalen wie deutschen, wurde die Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen und die Forderung gestellt, nicht nur die Behörden um gesetzliche Vorschriften zu bitten, sondern auch das Gewissen des Volks zu wecken, damit den empörenden Zuständen ein Ende gemacht werde. Denn in der That waren die Schlachtungsmethoden, besonders der Genickstich, das Schlachten des Kleinviehs, namentlich der Schweine, auf dem Lande, das Schächten mit seinen Vorbereitungen derart, daß eine Änderung unbedingt erforderlich erschien. Die deutschen Tierschutzvereine wandten sich im Jahre 1885 in einer gleichlautenden Petition an

sämtliche deutsche Regierungen mit der Bitte, überall da, wo es möglich sei, die Einrichtung allgemeiner Schlachthäuser zu veranlassen, wo es nicht möglich sei, wie auf dem Lande, wenigstens eine strenge Beaufsichtigung der Schlachtungen eintreten zu lassen; ferner zu veranlassen, daß in allen Fällen in Räumen, die dem Publikum unzugänglich sind, geschlachtet und damit vor allem der Jugend der Anblick des Schlachtens entzogen werde. Diese Eingabe fand überall erfreuliche Würdigung. Es wurden Erhebungen über die Mißstände angestellt und in den verschiedenen Bundesstaaten teils durch die Ministerien, teils durch Regierungsverordnungen (in Preußen in achtzehn Regierungsbezirken) besondere Vorschriften erlassen, namentlich in Bezug auf die vorzunehmende Betäubung, auf die Behandlung des zu schächtenden Viehs, das Schlachten in geschlossenen Räumen und das Fernhalten der Jugend. Am weitesten geht die im März 1892 erlassene Regierungsverordnung des königlich sächsischen Ministeriums, die vom 1. Oktober an die Betäubung aller Schlachttiere (auch der zu schächtenden) mit Ausnahme des Federviehs, bei der Tötung des Rindviehs die Anwendung der Schlachtmaske und die Fernhaltung des Publikums vorschreibt und Schlachtungen nur durch kundige Personen zuläßt. In den Motiven wird betont, daß auch eine rituelle Vorschrift oder Gewohnheit keinen Anspruch auf Beachtung machen könne, wenn sie mit der auch den Tierschutz umfassenden Moral in Widerspruch stehe.

Damit die Schlachtfrage entsprechend ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit für die Volkserziehung und mit Rücksicht auf die Sittlichkeit behandelt werde, erschien es nötig, die Unterstützung aller derer anzurufen, die Einfluß auf die öffentliche Meinung haben, vor allem also der Presse. Dank den Bemühungen des Berliner Tierschutzvereins oder vielmehr seines Leiters Hans Beringer wurden an sämtliche 250 000 Gemeinden Deutschlands, 4000 Magistrate und 60 000 Pfarrer eine Anzahl Flugblätter versandt und belehrende Artikel durch Millionen von Zeitungsnummern und Kalender verbreitet. Es wurde darauf hingewiesen, daß von den etwa 130 000 Tieren, die täglich im deutschen Reiche geschlachtet werden, nur ungefähr 15 000 betäubt werden, es wurde der Einfluß des Schlachtens auf dem Lande auf die Kindererziehung und Volksmoral beleuchtet und die ganze Frage der Beurteilung des Publikums unterbreitet. Infolge dieser Agitation wurde in 600 Gemeinden die Betäubung freiwillig eingeführt und die Zustimmung der Reichstagsabgeordneten durch die Flugblätter, sowie durch persönliche Einwirkung gewonnen. Nicht minder suchten die Tierschutzvereine für die Einführung neuer Schlachtparate zum Betäuben des Großviehs und Kleinviehs Propaganda zu machen, indem sie diese unentgeltlich zur Benutzung in Schlachthäusern und an Privatfleischer verteilten.

Nun wandte sich der Verband der deutschen Tierschutzvereine unterm 28. Februar 1886 an den Reichstag mit der Bitte, a) daß Schlachttiere nur

nach vorausgegangener Betäubung durch Blutentziehung getötet und b) daß Schlachtungen überhaupt nur durch geprüfte Personen und in allgemeinen Schlachthäusern nur durch angestellte Schlächter ausgeführt werden dürften. In der Begründung wurde unter anderm darauf hingewiesen, daß selbst religiöse Bedenken der Juden die Tierschutzvereine nicht abhalten könnten, das Betäuben des Schlachtviehs in jedem Falle als ein Gebot der Humanität zu bezeichnen und darum zu bitten, es gesetzlich einzuführen.

Diese auch schon auf verschiedenen Kongressen wiederholt gestellte Forderung verursachte unter den Juden eine große Erregung. Nachdem die Petitionskommission des Reichstags in der zweiten Session 1885/86 mit dreizehn gegen zwei Stimmen den Beschluß gefaßt hatte, dem Plenum des Reichstags die Annahme folgenden Antrags zu empfehlen, „die Petition des Verbandes der Tierschutzvereine des deutschen Reichs zu Köln dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise, insbesondere durch Abänderung des Reichsstrafgesetzbuchs, den in der Petition geltend gemachten Mißständen entgegenzutreten sei,“ wurden von 2025 jüdischen Gemeinden Eingaben an den Reichstag gerichtet mit der Bitte, der Reichstag wolle über die Petition der Tierschutzvereine zur Tagesordnung übergehen oder doch bei der Beschlußfassung die Gewissensfreiheit (!) der Bekenner des jüdischen Glaubens schützen. Diese Eingabe wurde damit begründet, daß es den Juden religionsgesetzlich untersagt sei, dem Tiere vor dem Schlachten irgend eine Verletzung beizubringen, und daß das Schächten keine Tierquälerei sei, wofür eine Reihe von Gutachten hervorragender Physiologen beigebracht wurde.

Die Petition des Tierschutzverbandes kam im Reichstage nicht zur Verhandlung und wurde daher wiederholt. Die Kommission faßte denselben Beschluß wie im Jahre 1886, und am 18. Mai 1887 kam die Sache im Plenum zur Erörterung. Da wurde infolge der geschickt betriebenen Agitation der jüdischen Gemeinden statt der ganz allgemein gestellten Forderung des Betäubens vor dem Schlachten die Schächtfrage, auf die allerdings in der Petition auch ein Seitenblick geworfen war, in den Vordergrund gerückt. Nach einer sehr erregten Debatte, in der der Abgeordnete Miquel die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Hauptfrage zurücklenkte, wurde beschlossen, dem Beschlusse der Petitionskommission die Worte zuzufügen: insofern sich aber die Petitionen auf das jüdische Schächten beziehen, über sie zur Tagesordnung überzugehen.

Am 26. März 1888 wurde in der Sitzung des Bundesrats der Beschluß des Reichstags wegen der Tötung der Schlachttiere mit der darauf bezüglichen Eingabe des deutschen Verbandes dem Vorsitzenden mit dem Ersuchen überwiesen, eine Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuchs in dem Sinne in Erwägung zu ziehen, daß Zuwiderhandlungen gegen die zur Verhütung unnötiger Quälereien beim Schlachten der Tiere erlassenen Polizeiverordnungen

unter Strafe gestellt würden. Seit dieser Zeit sind Kundgebungen des Reichstags und Bundesrats in der Schlachtfrage nicht mehr erfolgt.

Der deutsche Verband beschloß auf seinem letzten Verbandstage in Karlsruhe, einstweilen von einem bestimmten Antrage abzusehen, die Erfolge der sächsischen Verordnung in der Praxis abzuwarten und den Vorstand zu beauftragen, wenn er den Zeitpunkt für gegeben erachte, den Antrag auf obligatorische Betäubung zu wiederholen.

Die meiste Erregung verursachte die Schlachtfrage, besonders die Schächtfrage in der Schweiz. Schon 1854 erließ der Große Rat des Kantons Aargau ein Gesetz gegen Tierquälerei und schrieb darin in Betreff der Tötung der Schlachttiere den Schlag auf den Kopf vor, gestattete aber später den Juden das Schächten mit Beschränkung auf die Gemeinden Endingen und Legnau. Allmählich kam die Frage auch in andern Kantonen in Fluß. Nach langen Verhandlungen zwischen den Regierungen der einzelnen Kantone und dem Bundesrate wurde, hauptsächlich durch die Bemühungen der Tierschutzvereine, eine Volksabstimmung durchgeführt und am 20. August 1893 die Aufnahme folgenden Artikels in die Bundesverfassung beschlossen: „Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.“ Für den Antrag stimmten 191 527 Bürger, dagegen 127 101. Die nächste Sorge der schweizerischen Tierschutzvereine, denen es selbstverständlich wie den deutschen nur um die Humanität im Schlachtverfahren, nicht um antisemitische Bestrebungen zu thun war, wird nun sein, die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung durch Gesetze in den einzelnen Kantonen oder durch Bundesgesetz zu regeln.

7. Der Vogelschutz

Die Ursachen der Vogelverminderung liegen teils in natürlichen, teils in der durch den Menschen geschaffnen Verhältnissen. Dahin gehören der Einfluß der Winterkälte, die Vertilgung der Vögel und die Plünderung ihrer Nester durch andre Tiere, die Änderung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse, das Plündern der Nester aus Noth und Muthwillen, im wissenschaftlichen Interesse oder zu Nahrungszwecken, die Tötung der Vögel zu Modezwecken,*) das Fangen zum Zwecke des Verspeisens oder des Haltens, das

*) Die Schädlichkeit und Grausamkeit der Modethorheit wird am besten durch die Thatfache gekennzeichnet, daß ein einziger Händler in Paris im Jahre 1891 40 000 Vögel aus Afrika, ein anderer in London eine Sendung von 6000 Paradiesvögeln, 360 000 Vögeln verschiedener Art aus Ostindien und 400 000 Kolibris erhielt, daß bei einem andern Händler im Jahre 1889 mehr als zwei Millionen auserlesene Vogelbälge verkauft wurden, ein Handelsverein in Long-Island bei Newyork innerhalb von vier Monaten mehr als 70 000 Vögel lieferte und ebendort ein Kürschnergeschäft jährlich gegen 700 000 Vogelbälge verarbeitete, daß endlich die Vögel vielfach mit Angelschnuren (!) gefangen und häufig sogar lebendig abgehäutet (!) werden, um die Farbenpracht des Gefieders zu erhalten.

nutzlose Wegschießen durch die Jäger u. a. m. Die von den Tierschutzvereinen gegen die Verminderung der Vogelwelt getroffenen Maßregeln beziehen sich auf die genannten Punkte und sind zum Teil örtlicher Natur. Das Anpflanzen von Vogelschutzgehölzen, das Anbringen von Nistkästen, das Aussetzen von Prämien für Erlegung von Raubtieren, das Füttern während der Winterzeit, die Verteilung von passenden Schriften an die Jugend, worin das Unziemliche und Empörende des Nesterausnehmens betont wird, überhaupt die Gewinnung von Schule und Haus für diese Seite des Tierschutzes, der Hinweis auf den ungeheuern Schaden für die Landwirtschaft, auf die Gedankenlosigkeit, in der ein Jäger, vielleicht nur um seine Treffsicherheit zu erproben, auf einen Vogel anlegt u. dgl. m.

Von allgemeinem Interesse sind die Bestrebungen der Verbände, die sich hauptsächlich gegen das Fangen zum Zwecke des Haltens und des Verzweifelns richten. Was das erstere angeht, so sind die Meinungen darüber auch in Tierschutzkreisen geteilt. Während die einen das Halten gänzlich verbieten wollen, nach den Aussprüchen Schopenhauers: „Alle Käfigvögel sind schändliche und dumme Grausamkeit“ und: „Den Vogel, der organisiert ist, die halbe Welt zu durchstreifen, sperrt der Mensch in einen Kubikfuß Raum, wo er sich langsam zu Tode sehnt und schreit,“ halten andre eine solche Ansicht für übertrieben und der Erfahrung widersprechend. Nicht nur Kanarienvögel, sagen sie, sondern auch einheimische Singvögel, fühlen sich in ihrem Käfig, wenn er den nötigen Anforderungen entspricht, sehr wohl und kehren, wenn man sie freigiebt, oft in ihren „Kerker“ zurück. Die Bewegungsfähigkeit eines Vogels ist nicht immer dem Bewegungsbedürfnis gleich, wie man z. B. bei einer Nachtigall leicht beobachten kann, die stundenlang von demselben Orte aus ihr herrliches Lied ertönen läßt. Ferner ist nachweislich die Lebensdauer eines gefangenen Vogels größer als die eines freien, da er nicht so vielen Gefahren ausgesetzt ist wie dieser, die Verminderung der Vogelarten ist im Vergleich zu den andern Ursachen gering. Bei der Jugend wird durch einen gefangenen Vogel der Naturfönn, das Streben nach Naturerkenntnis geweckt, Mitleid und Liebe zu den Tieren durch die Pflege und Wartung gefördert, der arme Gebirgsbewohner, der aus Zimmer gefesselte Handwerker behält durch den Vogel Berührung mit der lebenden Natur und Sinn und Empfindung auch für andre Tiere. Von diesen Gesichtspunkten aus richten sich die Bestrebungen des gemäßigten Tierschutzes nicht gegen das Halten überhaupt, sondern gegen die Mißbräuche, den gewerbmäßigen Vogelfang, zumal in der Nähe großer Städte, die Behandlung der Vögel und das Einsperren in zu enge Käfige, den Wegfang während und kurz nach der Brütezeit, den Fang der Nachtigallen und anderer selten werdender Vögel.

Auch in Bezug auf die Verfolgung der Vögel zu Nahrungszwecken sind die Tierschützer nicht einig. Während die einen das Fangen zu diesem Zwecke

gänzlich verbieten wollen, wenden sich andre nur gegen die massenhafte Vertilgung in Italien, Südfrankreich, Tirol und auch in Deutschland, namentlich gegen das Fangen der Krammetsvögel in Dohnen, da diese Fangart von besondrer Grausamkeit ist. Nach dieser Richtung gingen und gehen vorwiegend die Bestrebungen der größern Verbände.

Der rheinisch-westfälische Verband richtete am 29. Juni 1876 an das landwirtschaftliche Ministerium in Preußen die Bitte: 1. daß der Vogelschutz durch allgemein giltige gesetzliche Bestimmungen geregelt werde, 2. daß in den gesetzlichen Bestimmungen das Fangen in Dohnen gänzlich verboten werde, 3. daß durch internationale Verträge diese Bestimmungen auch über die Grenzen unsers Vaterlandes hinaus wirksame Ausdehnung gegeben werde. Am 15. November 1876 legte der Reichstagsabgeordnete Fürst Hohenlohe-Langenburg dem Reichstage den ersten Entwurf zu einem Vogelschutzgesetz nebst einem Verzeichnis der schutzbedürftigen Vogelarten vor. Der Antrag wurde einer Kommission übergeben, kam aber weder in dieser noch in der folgenden Session vor das Plenum. In der Session 1879 erfuhr der Entwurf wesentliche Abänderungen. Von allen Seiten liefen Petitionen ein, namentlich bat der Kongreß in Wiesbaden um ein gänzlich Verbot des Dohnenfangs, des Vogelfangs im großen, des Ausnehmens und Zerstörens der Nester, während er einen eingeschränkten und fachverständlich überwachten Vogel Fang ohne Bedenken gestatten wollte.

Ein neuer Gesetzentwurf wurde am 13. Februar 1883 dem Reichstage vorgelegt, aber es wurde wieder kein Beschluß gefaßt. Der rheinisch-westfälische Verband richtete Abänderungsvorschläge an den Bundesrat, später der deutsche Verband an den Reichstag, wonach wieder der Dohnenfang, dann die Beseitigung der Nester an Gebäuden durch die Jugend, das Fangen, Erlegen und der Ankauf und Verkauf einheimischer Vögel für die Zeit vom 15. Februar bis zum 15. September verboten werden sollten, wobei noch der deutsche Verband durch Beschluß vom 30. Juli 1887 dem uneingeschränkten Halten der einheimischen Singvögel eine Schranke ziehen wollte. Endlich kam das neue Vogelschutzgesetz zustande. Seit dem 1. Juli 1888 ist es in Kraft. Auf die Einzelheiten des Gesetzes einzugehen, würde hier zu weit führen. Jedenfalls waren die Tierschutzvereine mit manchen Bestimmungen nicht einverstanden, wenn sie auch den Fortschritt nicht verkannten, der darin liegt, daß der in Deutschland herrschenden Unsicherheit in den verschiednen Landesteilen ein Ende gemacht werde. Diese Unzufriedenheit, sowie bestimmte Vorfälle auf dem Gebiete des Vogelschutzes, der Massenfang der Stare in Elsaß-Lothringen, der Vogel Fang auf Helgoland u. a., gaben Veranlassung, daß die Frage auf dem letzten deutschen Verbandstage in Karlsruhe zur Beratung gestellt wurde. Dort wurde eine Kommission gewählt, die die Frage der Änderung des Vogelschutzgesetzes ins Auge fassen und darüber Ermittlungen einzuziehen sollte.

Neben der nationalen Regelung des Vogelschutzes war auch die internationale Regelung eine Aufgabe der Tierschutzvereine, da ein voller Schutz der Zugvögel nur durch Abschluß internationaler Verträge erreichbar schien. Schon im Jahre 1868 hatte die 26. Versammlung deutscher Forst- und Landwirte bei der österreichischen und bei den deutschen Regierungen die Frage angeregt. Die preußische Regierung leitete auch im Namen des norddeutschen Bundes Unterhandlungen mit Österreich, Frankreich, Spanien, Portugal, der Schweiz und Griechenland ein, die aber durch den Krieg von 1870 unterbrochen wurden.

Die österreichische Regierung knüpfte inzwischen Verhandlungen mit der italienischen an, die im Jahre 1875 zu einem Vertrage führten, wonach sich beide Regierungen verpflichteten, durch die Gesetzgebung Maßregeln zu treffen, die geeignet wären, den für die Bodenkultur nützlichen Vögeln möglichst Schutz zu gewähren und dahin zu wirken, daß auch andre Staaten dem Vertrage beitreten, was bis jetzt freilich noch nicht geschehen ist. Verboten werden in dem Vertrage das Zerstören und Ausheben der Nester und bestimmte Fangarten, freigegeben dagegen das Erlegen vom 1. September bis Ende Februar mit Schießwaffen, vom 15. September bis Ende Februar mit andern nicht verbotnen Mitteln.

Abgesehen davon, daß diese Bestimmungen des Vertrags nur schlaff gehandhabt werden, sind sie für einen zureichenden Vogelschutz nicht genügend. Daher ist das Bestreben der Tierschutzvereine, die hierin von den ornithologischen und landwirtschaftlichen Vereinen unterstützt werden, darauf gerichtet, ebenso wie gegen den Massenfang der Singvögel in Deutschland, so auch gegen den der Zugvögel in Italien und den übrigen südlichen Ländern vorzugehen. So beschloß der letzte internationale Kongreß in Dresden 1889, an die verschiedenen Landesregierungen Vorstellungen dahin zu richten, daß sie sich durch internationale Verträge verpflichten möchten, Gesetze zum Schutze der Vogelwelt zu erlassen, und ferner die italienische Regierung um Durchführung des österreichisch-italienischen Vertrages zu bitten. Übrigens wird augenblicklich von dem italienischen Landwirtschaftsministerium ein Vogelschutzgesetzentwurf ausgearbeitet. Darnach soll das Ausnehmen und Zerstören der Nester, das Fangen der Vögel durch Gift oder betäubende Stoffe, die Nachtjagd und die Jagd auf Schwalben, das Fangen mit dem Roccoło in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. September, der Verkauf von Vögeln während der Schonzeit verboten und die Roccołi mit hohen Steuern belegt werden.

8. Schluß

Wenn man die Arbeiten der Tierschutzvereine auf den vorgenannten Gebieten vorurteilsfrei betrachtet und bedenkt, daß innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeit so manches geschaffen worden ist, was uns heute selbst-

verständlich erscheint, wenn man sich ferner die zahlreichen Einzelaufgaben vergegenwärtigt, die den Vereinen außerdem obliegen, und auf die in den vorstehenden Ausführungen nur kurz hingedeutet werden konnte, so wird man der Auffassung zustimmen müssen, daß die Tierschutzbewegung ein wichtiges Glied in den heutigen Kulturbestrebungen ist. Das wird auch von den leitenden Kreisen des Volkes wie von der Presse immer mehr anerkannt. Die Kölnische Zeitung, die Münchner Allgemeine, die Nationalzeitung und viele andre sind wiederholt in den letzten Jahren für die eine oder andre Bestrebung der Tierschutzvereine eingetreten. In den Debatten des Reichstages über das Betäuben des Schlachttiere wurde von den verschiedensten Seiten des Hauses, so von Windthorst, Miquel, Goldfus, betont, daß man die humanen Bestrebungen der Tierschutzvereine unterstützen müsse. Ebenso haben die Regierungen der deutschen Länder ein erfreuliches Entgegenkommen gezeigt.

Dabei ist ein allmählicher Fortschritt ganz unverkennbar. Ansichten, die noch vor wenigen Jahren als hypersentimental verschrien wurden, sind heute Gemeingut des Volkes geworden, Vorurteile, die zu Beginn der Bewegung erklärlich waren und auch durch mannichfache Mißgriffe der Tierschutzkreise genährt wurden, haben sich allmählich verloren. Man ist in weiten Kreisen des Volkes zu der Überzeugung gekommen, „daß die Gesittung der Menschen und die wahre Religiosität sich stets auch durch eine barmherzige Behandlung der Tiere erweist.“ Mit diesen Worten beginnt ein Aufruf aus dem Jahre 1890, der sich gegen die Massentierquälereien beim Schlachten richtet und von hohen und höchsten Beamten des Staats, katholischen Bischöfen und Erzbischöfen, Würdenträgern der evangelischen Kirche, Universitätsprofessoren, Mitgliedern des Reichstags, kurz von den hervorragendsten Männern der Nation unterzeichnet ist.

Wenn man trotzdem noch häufig den Vorwurf hört, daß die Arbeit und das Geld, die auf den Tierschutz verwandt werden, besser auf die Erleichterung des Menschenleides und zur Linderung des Menschenelends verwandt würden, so läßt sich diesem Vorwurfe nicht nur mit der Losung: „Das eine thun und das andre nicht lassen!“ entgegentreten, sondern auch mit dem Hinweis auf die materielle Bedeutung des Tierschutzes. Den Nachweis dieser Bedeutung zu führen und dadurch die Unterstützung des Publikums zu finden, war der Zweck der vorstehenden Ausführungen. Der Verfasser schließt mit dem herzlichen Wunsche, daß die Tierschutzvereine die maßvolle Richtung der letzten Jahre beibehalten, so an Kraft und Ausdehnung gewinnen und ihre Aufgaben zu einem glücklichen Ende führen mögen.

